

TECHNOLOGIE COMMITTEE (TC) SATZUNG DER VAT GROUP AG

1. Zweck	3
2. Befugnisse	3
3. Organisation	3
4. Schlussbestimmungen	5

1. Zweck

Der Technologieausschuss (TC) ist ein vom Verwaltungsrat ernannter Fachausschuss. Seine Hauptaufgabe besteht darin, den Verwaltungsrat bei der Erfüllung seiner Aufsichtspflichten zu unterstützen. Der TC unterstützt den Verwaltungsrat in seiner Aufsichtsfunktion, und zwar in Bezug auf:

- (a) die komplexen Entscheidungen zwischen verschiedenen Technologieoptionen (Roadmap) und Produktoptionen sowie die weitreichenden Auswirkungen dieser Entscheidungen und
- (b) den Wunsch des Verwaltungsrats, eine eingehende Diskussion über diese Entscheidungen zu führen, um diese für die strategische Entwicklung von VAT zu berücksichtigen.

2. Befugnisse

Zur Erfüllung seiner hier definierten Aufgaben hat der TC uneingeschränkten Zugriff auf alle relevanten Informationen. Zur ordnungsgemässen Durchführung seiner Arbeit ist der TC befugt, von allen Mitarbeitern der Gruppe die erforderlichen Informationen anzufordern und die Mitglieder des Verwaltungsrats und andere Mitarbeiter zur Teilnahme an den Sitzungen des TC einzuladen, um relevante Themen zu diskutieren.

Der TC ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignete externe Berater hinzuzuziehen. Der TC legt dem Verwaltungsrat Anträge bzw. Vorschläge für dessen Entscheidung vor.

Der TC berät den Aufsichtsrat in Bezug auf dessen Aufgaben und kann diesbezügliche Beschlüsse des Aufsichtsrats vorbereiten. Der Verwaltungsrat kann seine Entscheidungsbefugnis im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgeführten Aufgaben übertragen. Der Verwaltungsrat bleibt jedoch für alle Entscheidungen des TC zuständig.

Die Aufgaben des TC umfassen im weitesten Sinne:

- (a) Bewertung und Untersuchung potenzieller Technologiepläne und Alternativen, die für die Umsetzung der VAT Geschäftsstrategie, der erforderlichen technischen Ressourcen, der Technologie-Roadmaps, der Produkt-Roadmaps und der Leistungsziele der VAT Technologie erforderlich sind, und
- (b) Beratung des Verwaltungsrats in dieser Angelegenheit.

3. Organisation

Der TC des Verwaltungsrats besteht aus mindestens zwei (2) Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden.

Der Verwaltungsrat wählt auch den Vorsitzenden des TC. Er ist in erster Linie für das ordnungsgemässe Funktionieren des TC verantwortlich. Er fungiert als Sprecher des TC, gibt Empfehlungen für Personen ab, die als Berater des TC eingeladen werden sollen, und ist der Hauptansprechpartner für den Verwaltungsrat.

Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht ihrer Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrats und beträgt ein Jahr oder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Das TC tagt auf Einladung seines Vorsitzenden, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens für drei (3) Sitzungen pro Jahr und in der Regel vor den ordentlichen Verwaltungsratssitzungen. Weitere Sitzungen können vom Vorsitzenden des TC oder von einem seiner anderen Mitglieder oder vom Verwaltungsrat einberufen werden.

TC-Sitzungen finden in der Regel in den Büros von VAT statt, können aber auch an anderen Orten stattfinden.

TC-Sitzungen werden vom Sekretär des TC im Namen des Vorsitzenden des TC oder im Namen einer anderen zur Einberufung einer solchen Sitzung befugten Person einberufen.

Die Einladung zur Besprechung:

- (a) erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) mindestens 10 Arbeitstage im Voraus;
- (b) gibt Tag, Uhrzeit und Ort sowie die Tagesordnungspunkte an;
- (c) wird mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung durch die relevanten Dokumente für die Sitzung ergänzt.

Bei dringenden Angelegenheiten sind kürzere Fristen akzeptabel; der Vorsitzende kann entscheiden, ob eine Angelegenheit dringend ist.

Abweichungen von diesen Formvorschriften sind zulässig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen; der Ausschuss kann insbesondere auch über Angelegenheiten beschliessen, die nicht auf der Tagesordnung der Sitzung stehen.

Besprechungen über elektronische Kommunikation (Telefon, Skype, WhatsApp etc.) sind ebenfalls möglich.

Die Bestimmungen der Anwesenheitssitzungen gelten entsprechend.

Neben den gewählten TC-Mitgliedern können auf Einladung des Vorsitzenden weitere Mitglieder der Konzernleitung (GEC) und weitere Personen an der Sitzung teilnehmen.

Das TC kann Beschlüsse fassen und Anträge stellen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend ist (aber immer mindestens zwei Mitglieder) oder an der Sitzung auf elektronischem Wege teilnimmt.

Das Protokoll der Sitzungen wird vom Sekretär des TC erstellt. Dieses Protokoll wird in der Regel zur Annahme in der nächsten Sitzung des TC vorgelegt. Wenn sich alle Mitglieder des TC über den Inhalt des Protokolls einig sind, können sie früher angenommen werden. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär des TC zur Annahme unterzeichnet und so bald wie möglich an alle Mitglieder des Verwaltungsrats, den CEO und an die anderen Teilnehmer, die der Vorsitzende für erforderlich hält, verteilt.

Das TC berichtet dem Verwaltungsrat auch an der nächsten ordentlichen Verwaltungsratssitzung oder sofort, wenn die Angelegenheit dringend ist, über seine Tätigkeit.

Das TC kann dem Verwaltungsrat Vorschläge unterbreiten, die es für geeignet hält, und zwar in allen Bereichen seiner Tätigkeit, in denen Massnahmen oder Verbesserungen erforderlich sind.

Es müssen Beschlüsse gefasst und Anträge an den Verwaltungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gestellt werden. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Angelegenheit dem Verwaltungsrat vorzulegen.

Beschlüsse und Anträge an den Verwaltungsrat können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, eines der Mitglieder verlangt die mündliche Beratung der Angelegenheit.

Der Vorsitzende des TC ist bei der Teilnahme an der Hauptversammlung entsprechend vorbereitet, damit er alle während der Hauptversammlung erhaltenen Fragen der Aktionäre zur Tätigkeit des TC beantworten kann.

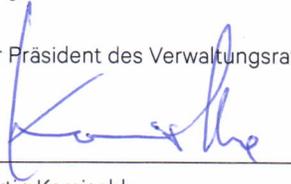
4. Schlussbestimmungen

Diese TC Charta tritt mit der Annahme durch den Verwaltungsrat in Kraft.

Diese TC Charta muss in der Regel alle zwei Jahre in der ersten Sitzung nach der Generalversammlung überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

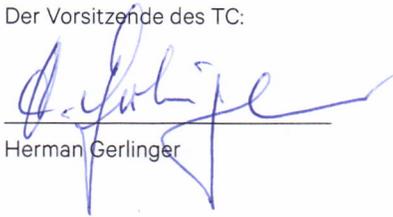
Haag, 1. Januar 2019

Der Präsident des Verwaltungsrats:



Martin Komischke

Der Vorsitzende des TC:



Herman Gerlinger

Kontakt

Diese Satzung des Technologie Committees
erscheint in deutscher und englischer Sprache.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

VAT Group AG

Seelistrasse 1

9469 Haag

T +41 81 771 61 61

www.vatvalve.com

Corporate Communications & Investor Relations

Michel R. Gerber

T +41 81 772 42 55

investors@vat.ch